

Öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bergweiler

Am: 30. Mai 2023

Ort: Bergweiler, Bürgersaal

Der Gemeinderat Bergweiler besteht aus 13 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Horst Weber

als Beigeordnete:

Reinhard Thielen
Lothar Zeimetz

als Mitglieder:

Sebastian Thielen
Werner Glensk
Claus-Arno Kaiser
Therese Stolz
Andreas Pickartz
Franziska Thetard
Matthias Heyes

entschuldigt:

Guido Zander
Jürgen Müller
Hubert Könen

von der Verwaltung:

Funda Ventura

Schriftführerin

als Gäste:

zu TOP 9:

Frau Beate Flesch, Kitaleitung Bergweiler

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land
- Vorabbeteiligung der Ortsgemeinden
3. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028;
Aufstellung der Vorschlagsliste
4. Erlass einer neuen Friedhofssatzung
5. Ersatzbeschaffung von 2 Freischneidern für den Bauhof
6. Teilnahme an der Sonder-Bündelausschreibung Strom für die Straßenbeleuchtung
2024/25
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

./.

2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land - Vorabeteiligung der Ortsgemeinden Vorlagen-Nr. 2023/03/009

Information/Begründung:

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat am 26.07.2021 das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde formell eingeleitet.

Das Erfordernis zur Fortschreibung ergibt sich aus gesetzlichen wie auch aus praktischen Erwägungen. Die anzuführenden Gründe wurden in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 26.4.2023 erläutert.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) sowie des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Trier (ROP-Entwurf, Stand 1.2014), die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind. Der ROP-Entwurf sieht z.B. in Kap. II.2.5 sogenannte „Schwellenwerte der weiteren Wohnbauentwicklung“ vor, die eine Limitierung der den Gemeinden zustehenden Wohnbauentwicklungsflächen nach Einwohnern bzw. nach den zugewiesenen besonderen Funktionen bewirken. Bestehende Potentiale sind hierbei zu bewerten und zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Potentiale zur Ermittlung der auf die Gemeinden heruntergebrochenen „Schwellenwerte der Wohnbauentwicklung“ konnte zwischenzeitlich in Abstimmung mit den Gemeinden abgeschlossen werden, so dass nun eine **Vorabstimmung mit den Gemeinden zur Erforschung der konkreten Planungswünsche im Planaufstellungsverfahren (sog. Vorabeteiligung der Gemeinden) ansteht.**

Im Rahmen der Vorabeteiligung erhalten die Gemeinden Gelegenheit, die zwischenzeitlich zugestellte Potentialermittlung/Schwellenwerteermittlung aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse auf Richtigkeit und auf Schlüssigkeit zu prüfen bzw. ihre „Flächenwünsche“, die dann in die Gesamtfortschreibung eingehen sollen, zu artikulieren.

Die Flächenwünsche können sich hierbei insbesondere auf die Darstellung von Bauflächen (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Gewerbeflächen, Gemeinbedarfs- bzw. Sonderbauflächen) oder sonstige Flächendarstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB beziehen.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung wurde darum gebeten, dass die Gemeinden ihre Rückmeldung zu den gemeindlichen Flächenwünschen möglichst bis zur Sommerpause 2023 gegenüber der Trägerin der Flächennutzungsplanung abgeben.

Hinweise zum Teilbereich der wohnbaulichen Entwicklung, Wohn- und Mischbauflächendarstellung, insbesondere den örtlichen Schwellen- und Bedarfswerten und zu den örtlich vorliegenden Potentialflächen (Stand 26.4.2023, Berechnungszeitraum 19 Jahre):

Grundlagendaten:

Einwohnerzahl der Ortsgemeinde zum 31.12.2021	875 EW
bereinigte Einwohnerzahl der Ortsgemeinde zum 31.12.2040	859 EW
Besondere Funktion Wohnen/zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde	keine

Der **Bedarf an Wohnbauflächen** beträgt gem. Kapitel II.2.5 ROP-Entwurf 1.2014 (sog. Bedarfswert) 2,39 ha

Die ermittelten **Potentialflächen betragen gesamt** (Potentialwert) 4,01 ha

Diese setzen sich zusammen aus:

a) verfügbaren Außenreserven, vgl. schraffierte Flächen lt. Arbeitskarte, RuM Nrn. 36, 38, 40 und 42	4,01 ha
b) verfügbaren Innenpotentialen	0,00 ha
c) verfügbaren Baulücken gemäß Abfrageergebnis	0,00 ha

Der **örtliche Schwellenwert** beträgt somit **- 1,62 ha**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den für die Gemeinde nach Abzug der als verfügbar ermittelten Innenpotentialen bzw. der als verfügbar ermittelten Baulücken verbleibenden Wohnbauflächenbedarf im Umfang von ca. 2,39 ha in folgenden Bereichen der Ortslage für das weitere Fortschreibeverfahren der Gesamtfortschreibung anzumelden.

<u>Darstellung (W/M)</u>	<u>Größe ha</u>	<u>Bezeichnung des Bereiches</u>
Wohnbauflächen (W)	ca. 1,72 ha	Im Elzenpesch (aktuell geplantes Baugebiet)
Wohnbauflächen (W)	ca. 1,84 ha	Wohnbaufläche 3-1 lt. FNP 2006
Wohnbauflächen (W)	_____ ha	_____

Die Flächen sind in dem/den der Niederschrift als Anlage beigefügten Lageplan/Lageplänen eingezeichnet/markiert.

Der Gemeinderat beantragt wegen weiterer zukünftiger Planungen und zu erwartender Bedarfe die Aufnahme weiterer Flächen mit den nachfolgend genannten Darstellungen und Flächengrößen (s. Beispiele unten, Flächen und Nutzungsart bitte jeweils genau bezeichnen und verorten):

Flächenbeispiele:

Gewerbeflächen (G)

Gemeinbedarfsflächen mit Angabe der Zweckbestimmung

Sonderbauflächen mit Angabe der Zweckbestimmung

öffentliche Grünflächen mit Angabe der Zweckbestimmung

sonstige Flächen/Darstellungen

Die Flächen sind in dem der Niederschrift als Anlage beigefügten Lageplan eingezeichnet/markiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**3. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028;
Aufstellung der Vorschlagsliste
Vorlagen-Nr. 2023/03/006**

Sachdarstellung/Begründung:

In diesem Jahr steht die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 an. Gesucht werden in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land insgesamt 58 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Wittlich und Landgericht Trier als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Haupt- und Ersatzschöffen.

Die Voraussetzungen für die Übernahme des Schöffenamtes sowie möglichen Ablehnungs- und Hinderungsgründen sind in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2022 zu finden. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Zahl der aus Ihrer Gemeinde in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurde durch den Präsidenten des Landgerichts festgelegt und dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin bereits mitgeteilt und ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen handelt es sich bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO.

Der Gemeinderat kann daher gem. § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. Ansonsten muss eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wahl im Wege der geheimen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Nach Beratung und Wahl werden folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen benannt:

1. Friedhoff Eva
2. Neumann Harald

Abstimmungsergebnis:

6 Stimmen für Friedhoff Eva
2 Stimmen für Neumann Harald
1 Enthaltung

**4. Erlass einer neuen Friedhofssatzung
Vorlagen-Nr. 2023/03/007**

Sachdarstellung/Begründung:

Folgende Änderungen sollen in die Satzung mitaufgenommen werden:

§ 13 a	Plaketten
§ 10	(1) Leichen 25 Jahre
	(2) Aschen 15 Jahre

Weitere Änderungen wurden beschlossen. Diese werden vom Sachbearbeiter vorgenommen und dem Gemeinderat vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Anschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**5. Ersatzbeschaffung von 2 Freischneidern für den Bauhof
Vorlagen-Nr. 2023/03/010**

Sachdarstellung/Begründung:

Für den Bauhof sollen 2 neue Freischneider angeschafft werden.
Die Gemeinde hat Angebote bei Fachfirmen angefragt und 3 Angebote erhalten.

Mindestfordernde Firma ist die Fa. Gangolf & Co. GmbH aus Bitburg zum Bruttoangebotspreis i.H.v. 2.590,38 €. Beim Preisvergleich wurden die Angebote ohne Zubehör bewertet.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Fa. Gangolf & Co. GmbH zum Bruttoangebotspreis von 2.558,50 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**6. Teilnahme an der Sonder-Bündelausschreibung Strom für die Straßenbeleuchtung 2024/25
Vorlagen-Nr. 2023/03/008**

Sachdarstellung/Begründung:

Sachverhalt:

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:
Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das **Entgelt** beträgt 180 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Stromlieferung wird im **offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das

Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot** gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten **Vergabegremiums**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen **Modifikationen** aufgrund der **Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022**. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die **abschließende Preisbildung** erfolgt erst **nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen** (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**, die gegenüber bisher **deutlich enger** gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde* ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:
Ökostrom ohne Neuanlagenquote
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis) für **alle** Abnahmestellen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7. Mitteilungen

Ortsbürgermeister Horst Weber teilte mit, dass

- das jetzige Geschwindigkeitsmessgerät welches unter den Gemeinden geteilt wird evtl. in der Zukunft unter den Ortsgemeinden versteigert wird. Hintergrund ist, dass die Gemeinden den Tausch untereinander (mtl./ vierteljährigen) nicht richtig umgesetzt/organisiert bekommen. Eine Anschaffung für die eigenen Zwecke wäre überlegenswert. Bei einem Bieterverfahren würde die Ortsgemeinde Bergweiler mit einem Betrag von 200,00 € mitbieten.
- aus dem Klimaschutz-Paket eine Summe von 12.60.9,32 € zur Verfügung steht. Die Verfügung gilt für verschiedene Maßnahmen des Klimaschutzes, diese wären bis Ende August anzumelden um darüber verfügen zu können. Nicht abgerufenes Geld verwendet die VGV Wittlich Land für erforderliche Klimaschutzmaßnahmen.
- in der Zukunft zusätzlich Unfallverhüttungsmaßnahmen erforderlich sind, der TÜV genügt nicht mehr.
- die Firma Lanos in naher Zukunft beim Ehrenmal sowie beim Friedhof eine neue Bepflanzung durchführen wird. Kostenpunkt liegt bei 841 €.
- Brandschutzschulungen für alle Mitarbeiter der Kitas notwendig sind. Die VGV kümmert sich um die Terminierung und Einteilung.
- am 09. Juni 2023 die ADAC Rally stattfindet und ein Mulchen bis dahin nicht gewährleistet werden kann.
- ab dem 01.08.2023 eine Praktikantin (Frau Rohr) im Einsatz ist.

8. Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderates kamen verschiedene Wortmeldungen zu den folgenden Themen:

- In diversen Bereichen im Dorf wird die Pflanzenpflege nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Zum Teil ragen Hecken, Sträucher und Bepflanzungen über die Grundstücke auf Bordsteine heraus. Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Gemeindearbeiter diese in den dafür bestimmten Zeiträumen zurückschneidet.
- Die Ruhebänke im und ums Dorf bedürfen der Erneuerung und sind zum Teil in einem schlechten maroden Zustand. Eine Instandsetzung wird in naher Zukunft angestrebt.

Der Gemeinderat debattierte heftig über die Entsorgung von Big Pack Säcken die zur Witterungszeit im Herbst zur Verfügung gestellt werden aber **nicht** von dem Gemeindearbeiter zur Entsorgung gebracht werden. Die Säcke werden von den Anwohnern gefüllt mit Laub, Kastanien etc., auch die Gemeindeflächen werden sauber und in Ordnung gehalten.

Hintergrund, dass es nicht Seitens der Gemeinde abtransportiert wird ist, dass es für Kommunen und Gemeinden kostenpflichtig ist und für Privatpersonen nicht. Die Frage der Satzungsänderung wurde in den Raum gerufen. Eine erneute Thematisierung ist erforderlich.

Sitzungsende: 20:15 Uhr

.....
Ortsbürgermeister Horst Weber

.....
Schriftführerin Funda Ventura